

**14. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Abwassersatzung**  
**vom**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559)
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. Juli 2016 (AbwAG NRW) (GV. NRW. 2016, S. 559),

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 8 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nach Bestätigung durch den Wasserversorger nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

**Artikel II**

**§ 8 Abs. 6** erhält folgende Fassung:

Die Inbetriebnahme privater Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Als private Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere Brunnen, Bohrlöcher, Regenwassernutzungsanlagen sowie Zisternen anzusehen.

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten einzubauenden und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler gem. § 8 Abs. 4 dieser Satzung zu führen und die Wassermengen bis zum 31.03. des dem Verbrauchsjahr folgenden Jahres der Stadt Kamen bekanntzumachen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen oder den Einbau von technischen Messgeräten auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu verlangen.

### **Artikel III**

#### **§ 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt	
a. für Schmutzwasser je m <sup>3</sup>	2,92 €
b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m <sup>3</sup>	1,49 €
c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m <sup>3</sup>	1,43 €

### **Artikel IV**

#### **§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Berechnungseinheit für die Niederschlagsabwassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt	
a. für Schmutzwasser je m <sup>2</sup>	1,66 €
b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m <sup>2</sup>	1,14 €
c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m <sup>2</sup>	0,52 €

### **Artikel V**

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.